

Bebauungsplan Nr. 267 „Kunstpark“ und 55. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Varel

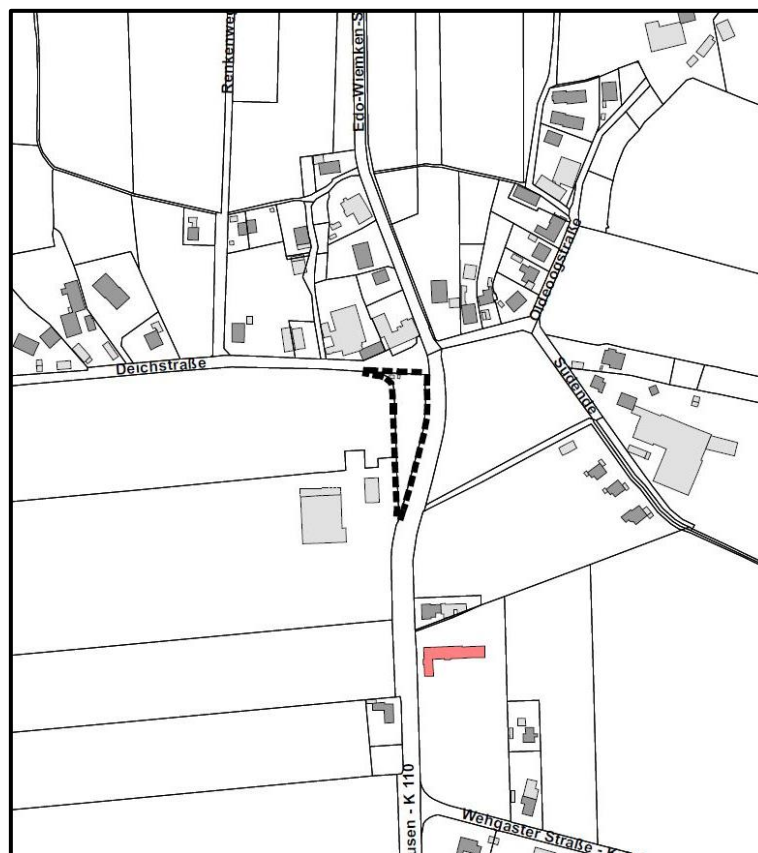


Abbildung 1: Geltungsbereich, ohne Maßstab

Umweltbericht Teil II der Begründung

Fassung zum Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.2 Flächenbestand	2
2. Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus relevanten Fachgesetzen und Fachplänen .	2
2.1 Nationalpark und Natura 2000	3
2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes	4
2.3 Weitere Fachplanungen	6
3. Bestandsaufnahme und Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	9
3.1 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	9
3.2 Schutzgüter Fläche und Boden	10
3.3 Schutzgüter Klima und Luft.....	11
3.4 Schutzgut Wasser.....	11
3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	11
3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3.7 Schutzgut Mensch	12
3.8 Wechselwirkungen.....	12
3.9 Zusammenfassung der Voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	13
4. Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
4.1 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	13
4.2 Schutzgüter Fläche und Boden	14
4.3 Schutzgüter Klima und Luft	14
4.4 Schutzgut Wasser	14
4.5 Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild	15
4.6 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	15
4.7 Schutzgut Mensch	15
5. Geplante Massnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	16
5.2 Ausgleich	18
6. Alternative Planungsmöglichkeiten	21
7. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	22
8. Beschreibung der Massnahmen zur Umweltüberwachung	22
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	23
10. Quellen.....	24
Anhang.....	26

1. EINLEITUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für das Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden im folgenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Bebauungsplan Nr. 267 wird im Parallelverfahren zur 55. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erstellt. Somit findet für den Geltungsbereich der 55. FNP-Änderung zeitgleich eine ausführliche Ermittlung der Belange des Umweltschutzes statt. Damit kann die Umweltprüfung im Flächennutzungsplanverfahren auf die zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt werden. Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch keine anderen Umweltauswirkungen erwartet, als die im Umweltbericht zum Bebauungsplan abschließend aufgeführten Punkte. Der Inhalt des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 267 gilt daher gleichermaßen für die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes entsprechen denen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und der Ziele des Bebauungsplans

Die Akademie Dangast – Kunst & Natur e.V. plant die Schaffung eines Kunstparks auf der Grünfläche vor dem Dorfkrug Dangast.

Mit der Schaffung eines Kunstparks möchte die Akademie Dangast bereits am Ortseingang auf den „Künstlerort“ Dangast eingehen und den aktuell aktiven Künstlerinnen und Künstlern einen Raum bieten, ihre Kunst in der Öffentlichkeit vorzustellen. Dies soll neben dem künstlerischen Aspekt die touristische Qualität und die Erholungsfunktion als sinnvolle Ergänzung der Angebote in Dangast und des Schutzzweckes des unmittelbar angrenzenden Landschaftsschutzgebietes dienen.

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung ist das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Der Flächennutzungsplan weist innerhalb des Geltungsbereichs Flächen für die Landwirtschaft aus. Aus diesem Grund muss als Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplans auch die Darstellung im Flächennutzungsplan geändert werden.

Genauere Angaben zum Standort sowie eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens und den Festsetzungen sind den entsprechenden Kapiteln der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 267, Kapitel 1 „Anlass und Ziel der Planung“, Kapitel 3 „Bestandssituation“, sowie Kapitel 6 „Inhalt der Planung“ zu entnehmen.

1.2 Flächenbestand

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 1.97 m² und wird wie folgt unterteilt:

Fläche	Flächengröße
Gesamtfläche	1.974 m²
davon	
Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	1.419 m ²
Fläche mit Bindung für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (TF 4.1)	76 m ²
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (TF 4.2, 4.3 und 4.4)	316 m ²
Fläche für Versorgungsanlagen	80 m ²
Straßenverkehrsfläche	23 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	60 m ²

2. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTSCHUTZZIELE AUS RELEVANTEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Im Zuge der Planaufstellung wurden die Umweltschutzziele aus den folgenden Fachgesetzen berücksichtigt:

Baugesetzbuch (BauGB):

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB regelt die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind. § 1a führt ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz auf. Die §§ 2 und 2a regeln die Aufstellung der Bauleitpläne, ihre Inhalte und die Bedeutung des Umweltberichts. In der Anlage 1 des BauGB ist die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes geregelt.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG):

Das Gesetz regelt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Schutzgebietsregelungen, Artenschutz, Landschaftsplanung mit ihren Plänen und die Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG):

Hier werden u.a. Regelungen zu Verhütung von schädlichen Einflüssen auf den Boden, insbesondere das Thema Altlasten behandelt. Die einschlägigen DIN-Normen z.B. zu Erdarbeiten, Bodenschutz u.a. finden in den Hinweisen und im Umweltbericht Berücksichtigung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Das WHG ist im Rahmen der Bauleitplanung mit Umweltbericht vor allem für Aussagen zu Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten relevant. Auch die Regelungen zu Oberflächenwasserbewirtschaftung werden hier getroffen.

Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (Natura 2000-Schutzgebietssystem):

Die Richtlinien der Natura 2000-Schutzgebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) regeln den Artenschutz. Maßgeblich insbesondere für den Artenschutz streng geschützter und besonders geschützter Arten sind hier vor allem die Artenlisten der Anhänge IV und V.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG):

Wenn bei Bodenarbeiten archäologische Funde auftreten, gelten die §§ 12 bis 15 NDSchG. Das niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

2.1 Nationalpark und Natura 2000

Der Geltungsbereich befindet sich an seiner nördlichsten Stelle ca. 900 Meter entfernt vom Nationalpark und Weltnaturerbe „Niedersächsisches Wattenmeer“. Aufgrund der Entfernung wird davon ausgegangen, dass das Weltnaturerbe und der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer von der Planung nicht negativ beeinflusst werden.

Im Umkreis des Geltungsbereichs liegen mehrere FFH- und Vogelschutzgebiete (siehe Abbildung 2). Es erfolgt daher eine Verträglichkeitsvorprüfung nach § 34 BNatSchG:

Das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (EU-Kennzahl DE2514-431) befindet sich in rund 80 m Entfernung. Das Erhaltungsziel ist die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes. Gefährdet wird dieses Gebiet durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen und Grünlandumbruch¹.

Da das Plangebiet bereits als Grünfläche genutzt wird besteht durch die geplante Nutzung als Kunstpark keine starke Beeinträchtigung der Fläche und der umliegenden Bereiche zu erwarten ist, wird davon ausgegangen, dass die Planung dieses Natura 2000 Gebiet nicht beeinträchtigen wird. Des Weiteren bleiben die vorhandenen Grünstrukturen im Plangebiet erhalten, sodass durch die Einrichtung eines Kunstparks keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vogelpopulation zu erwarten sind. Aufgrund dieser vorhandenen Grünstrukturen bietet das Plangebiet auch keine Qualitäten für Vögel des Offenlandes.

Flächengleich zum Nationalpark befinden sich auch das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU-Kennzahl 2306-301) in 900 Metern Entfernung.

Das Erhaltungsziel ist jeweils die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Hauptgefährdung für das FFH-Gebiet geht von Wasserverschmutzung, Fischerei, Tourismus, Küstenschutz u.a. aus².

Das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ befindet sich westlich des Plangebiets in 750 m Entfernung (EU-Kennzahl 2312-331). Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung des Lebensraums für die Teichfledermaus, Erhaltung stabiler zusammenhängender Schilfzonen, naturnaher Verlandungszonen und strukturreicher Gewässerrandbereiche. Gefährdungen für dieses Gebiet gehen von der Trockenlegung von Gewässern, intensivsten Unterhaltungsmaßnahmen, Winterquartierstörungen durch häufiges Begehen und Nährstoffeinträge in naturnahe Stillgewässer aus². Bei diesen beiden Schutzgebieten ist davon auszugehen, dass die Planung aufgrund der Entfernung keine nachteiligen Auswirkungen auf sie hat, da keine Wirkfaktoren, die in das Gebiet hineinreichen, erkenntlich sind.

Abschließend lässt sich sagen, dass der Bebauungsplan Nr. 267 nicht zu einer Flächeninanspruchnahmen in den Natura 2000-Gebieten, zu keinen Veränderungen der

¹ NLWKN (2022): Vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete

² NLWKN (2022): Vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete

Nutzung in den Natura 2000-Gebieten und keinen Veränderungen der Gewässernutzung führt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete können ausgeschlossen werden.

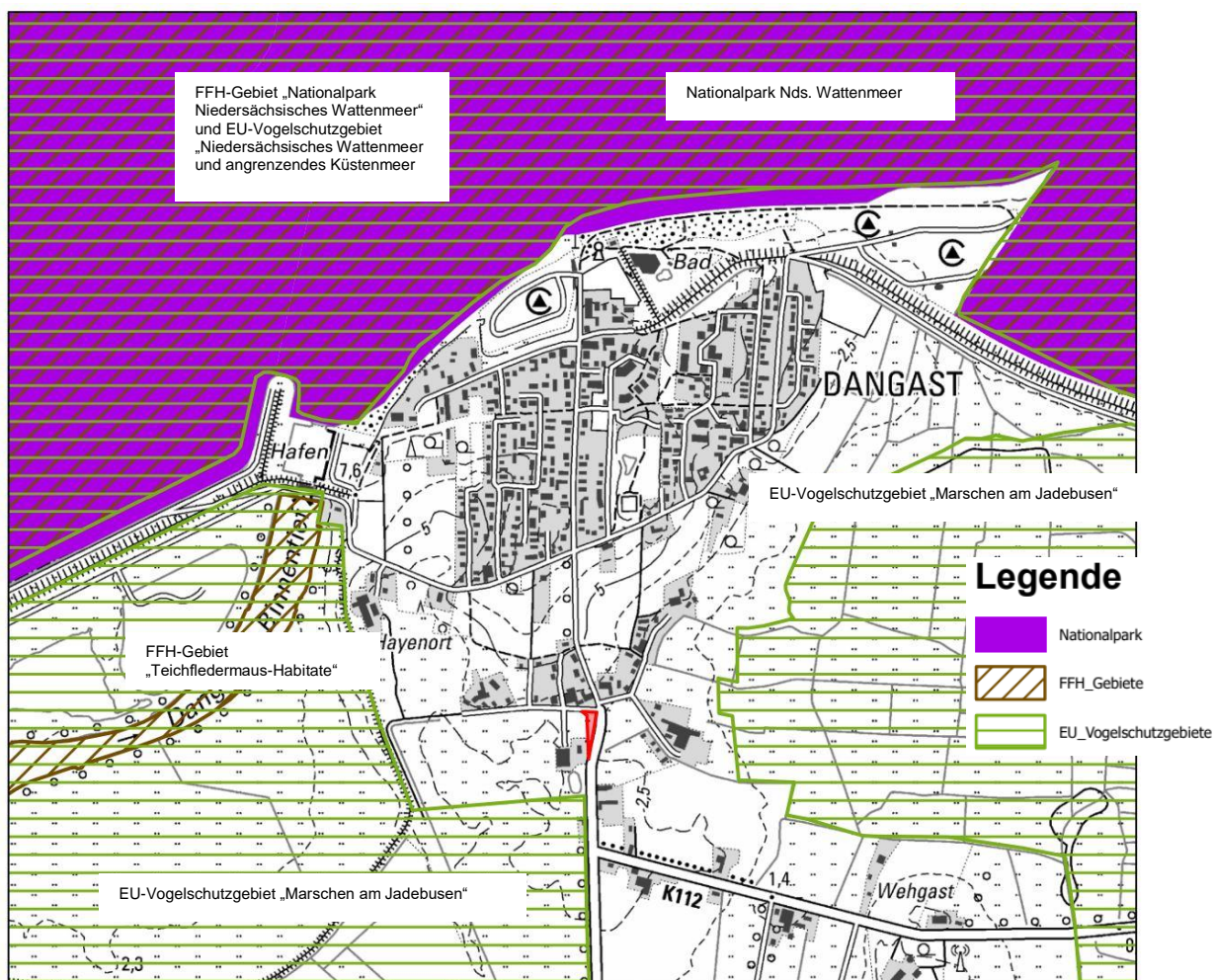


Abbildung 2: Nationalpark und Natura 2000 Gebiete, Geltungsbereich des BP 267 in Rot (ohne Maßstab)

2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes

Im Zuge der Bauleitplanung wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten. Während der Biotoptypenkartierung wurde auch untersucht, ob im Planbereich besonders und streng geschützte Arten vorkommen, die von der Planung beeinträchtigt werden könnten bzw. ob die Planung die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Verbote beziehen auf die in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, auf europäische Vogelarten und solche Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet lassen sich dem Biotoptyp PZR sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand zuordnen. Die Flächen werden als öffentliche Grünfläche genutzt.

Für Vögel des Offenlandes besitzt das Gebiet keine Qualitäten. Es ist davon auszugehen, dass die Hochstämme von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden. Die anthropogene Nutzung der Flächen ist von dem Vorkommen vorwiegend siedlungstoleranter Arten auszugehen. Im September 2024 wurden bei mehreren Begehungen keine Fledermausquartiere festgestellt.

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Friesland 2017 wurden keine Funde von Eidechsen auf dem Festland bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Eidechsen im Plangebiet beheimatet sind.

Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten. Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, ist von davon auszugehen, dass es im Plangebiet keine Vorkommen von Libellen und Amphibien gibt.

Zum Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG „Tötungen“ lässt sich ausführen, dass Baufeldfreimachungen und eventuelle Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen haben. Ist dies nicht möglich, sind Gehölze vor ihrer Entfernung durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Nistplätzen und Fledermausquartieren zu untersuchen. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und artenschutzrechtlich relevanter Tiere an oder in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Zum Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 2 BNatSchG „Störungen“ lässt sich ausführen, dass durch den Baubetrieb und die Nutzung der Fläche als Kunstpark Störungen zu erwarten sind. Ein Ausweichverhalten der potenziell vorkommenden Tierarten ist möglich. Potenziell vorkommende Tierarten sind aufgrund der bestehenden Nutzung, die an das Plangebiet angrenzen (Kreisstraße, Altglascontainer und Landwirtschaft) an einen gewissen Störungsgrad gewöhnt. Eine Verschlechterung der lokalen Population einer Art ist daher unwahrscheinlich.

Zum § 44 1 Nr. 3 BNatSchG „Zerstörung/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ lässt sich ausführen, dass Baufeldfreimachungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Vogelbrutzeiten stattfinden sollen. Auch hier gilt: Sollten nach einer Überprüfung durch eine fachkundige Person Nistplätze oder Quartiere festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Zum § 44 1 Nr. 4 BNatSchG „Pflanzen, die ihre Entwicklungsformen Standorte“ lässt sich ausführen, dass im Plangebiet kein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten bekannt sind.

Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes werden unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Vermeidungsmaßnahmen sind auf der Umsetzungsebene einzuhalten. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist daher absehbar, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Planung nicht dauerhaft entgegenstehen.

2.3 Weitere Fachplanungen

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Friesland von 2017 weist im Plangebiet ein „Vorranggebiet infrastrukturelle Erholung“ aus. Diesem Ziel wird mit der Einrichtung eines Kunstparks für Einheimische und Besucher entsprochen.

Außerdem wird die Fläche als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials“ und „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund besonderer Funktionen“ ausgewiesen. Da die Fläche schon heute nicht mehr landwirtschaftlich, sondern als Grünfläche genutzt wird und sie auch zu klein für eine landwirtschaftliche Nutzung wäre, hält die Stadt Varel die Überplanung für vertretbar.

Das Plangebiet liegt zudem in dem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft „Dangaster Moor und Moorhauser Meeden“. Es handelt sich hierbei um einen landschaftsschutzwürdigen Bereich in welchem die kulturlandschaftliche Eigenart und Schönheit erhalten bleiben soll. Außerdem verfügt das Vorbehaltsgebiet über eine Vernetzungsfunktion.

Die Fläche wird zurzeit als Grünfläche genutzt. Ein Schotterweg am westlichen Rand sowie mehrere Sitzbänke sind bereits vorhanden. Im Zuge der Bauleitplanung werden die vorhandenen Grünstrukturen, die u.a. der Vernetzungsfunktion dienen, gesichert. Für die Einrichtung des Kunstparks sollen lediglich Skulpturen mit einer max. Höhe von 3 Metern und ein Pavillon mit einer max. Höhe von 4 Metern errichtet werden. Die Stadt Varel geht davon aus, dass das Vorbehaltsgebiet durch den Park nicht erheblich beeinträchtigt wird und hält die Überplanung des Vorbehaltsgebiets daher für vertretbar. Außerdem wurde die Fläche bereits im Juni 2024 durch Kreistagsbeschluss aus dem dazugehörigen Landschaftsschutzgebiet herausgenommen (siehe LANDSCHAFTSRAHMENPLAN).

Im Osten grenzt das Plangebiet an das „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ an. Bei dieser Straße handelt es sich um die K110 „Zum Jadebusen“ von deren Fahrbahnrand eine 20 Meter breite Bauverbotszone ausgeht. Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 9.6 geht die Stadt Varel davon aus, dass die Kreisstraße durch den Kunstpark nicht erheblich beeinträchtigt wird.

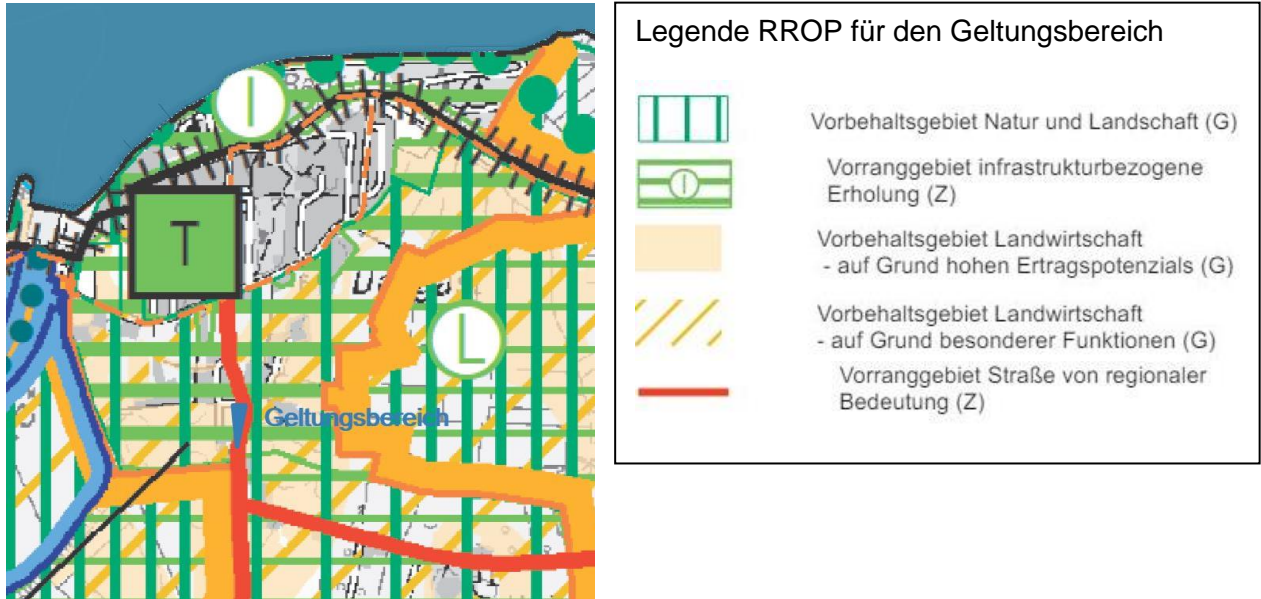


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem RROP des LK Friesland 2017, Geltungsbereich in blau (ohne Maßstab)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan weist im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft aus. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die neue Ausweisung wird „Grünfläche - Parkfläche“ lauten.

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Friesland von 2017 ordnet das Plangebiet der naturräumlichen Region „Ostfriesisch-oldenburgische Geest“ zu und weist den vorherrschenden Biotoptypen eine mittlere und sehr geringe Bedeutung zu (Karte 1 und 5a).

Der Geltungsbereich gehört zur Landschaftsbildeinheit Nr. 45 „Dangaster Geest“. Dieser wird eine hohe Bedeutung beigemessen.

Das Zielkonzept für den Bereich, gemäß Landschaftsrahmenplan, ist eine umweltverträgliche Nutzung, sowie die Sicherung und Verbesserung der wertgebenden Gehölzstrukturen. Zu entwickeln ist eine strukturreiche gehölzbestimmte Kulturlandschaft (Karte 5a). Die vorhandenen Grünstrukturen bleiben erhalten und werden auch im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzung gesichert bzw. durch ein Anpflanzgebot ergänzt.

In der Karte Nr. 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung“ wird das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 „Dangast“ in dem sich das Plangebiet nach diese Karte nach befindet, dargestellt.

Die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in einem Landschaftsschutzgebiet ist jedoch nicht möglich. Da die Stadt Varel den in der Landschaftsschutzgebietsverordnung genannten Schutzzweck durch die Herausnahme der Fläche nicht beeinträchtigt sieht, wurde im März 2024 die Herausnahme des Flurstücks 73/2 der Flur 2, Gemarkung Varel-Land aus der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes beim Landkreis Friesland beantragt. Die Herausnahme wurde am 12. Juni 2024 im Kreistag beschlossen.

LANDSCHAFTSPLAN

Der Landschaftsplan der Stadt Varel von 2004 zählt das Plangebiet zu der Landschaftseinheit „Dangaster Geest“. Der Biotoptyp wird als Sport-/Spiel- und Erholungsanlage klassifiziert.

Dem Landschaftsbild wird eine große Bedeutung beigemessen.

Den flächigen Biotopen wird in großen Teilen eine sehr geringe Bedeutung zugewiesen. Lediglich einem kleinen Teilbereich im Südwesten wird eine mittlere Bedeutung attestiert. Arten und Lebensgemeinschaften werden im Plangebiet durch Siedlungs- und Verkehrsflächen beeinträchtigt.

Dem Plangebiet wird im östlichen Bereich eine mittlere Eignung für die Siedlungsentwicklung beigemessen.

Da der Landschaftsplan bereits den Biotoptypen „Sport-/Spiel- und Erholungsanlage“ ausweist, entspricht die geplante Nutzung als Kunspark den Darstellungen des Landschaftsplans.

LANDSCHAFTSSCHUTZSCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet wird vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Dangast“ (LSG FRI 110) umschlossen. Bis zur Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung im Mai 2024 war auch das Plangebiet Teil des LSGs.

Das LSG Marschen am Jadebusen – West (LSG FRI 126) befindet sich westlich und südlich des Geltungsbereichs in 80 m (südlich) bzw. 450 m (westlich) Entfernung.

Das LSG Teichfledermausgewässer befindet sich westlich des Plangebiets in 800 m Entfernung (LSG FRI 128)³.

BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT VAREL

Innerhalb des Plangebiets sind keine nach Baumschutzsatzung geschützte Gehölze vorhanden.

FAZIT

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den ausgewählten Raum nicht vor. Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans und des Landschaftsplans stehen der geplanten Entwicklung nicht entgegen. Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete LSG FRI 126 und 128 befinden sich in einiger Entfernung vom Plangebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 grenzt direkt an das Plangebiet an. Basierend auf Größe, Lage, der umgebenden Nutzungen bzw. Prägungen und einer aus Sicht der Stadt Varel faktisch nicht vorhandenen Beeinträchtigung des Schutzzwecks aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung, wird von einer Verträglichkeit der Nutzung und dem LSG ausgegangen.

Der Schutzzweck bezieht sich auf den Landschaftscharakter in der Umgebung des Ortes Dangast mit Moor, Marsch und Geest und dem Alleinstellungsmerkmal des bis an das Meer reichenden Geestkörpers. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung betont die große Bedeutung des Erholungscharakters von Dangast und Umgebung.

Das Flurstück ist im Wesentlichen als Grünfläche charakterisiert mit untergeordneten Nutzungen als Fuß- und Radweg im westlichen Randbereich (59 m²) und einem Bereich zur

³ Landkreis Friesland (2022): Landschaftsschutzgebiete

Versorgung mit Elektrizität anhand einer Trafostation für das Ortsnetz (96 m²) im nord-westlichen Bereich. Letztere hat bereits eine deutliche Einwirkung auf das Landschaftsbild.

Nördlich wird die Fläche durch Baumstrukturen sowie dem Dorfkrug begrenzt, mit davor liegender Verkehrsfläche, welche sich zur östlich angrenzenden K 110 aufweitet. Zwischen der Fläche und der K 110 ist ebenfalls der außerörtliche Fuß- und Radweg gelegen. Im westlichen Bereich ist eine durchgehende Baumreihe vorzufinden, welche eine optische Abschirmung zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung mit Siloplaten und Silagemieten bietet. Die Fläche selbst ist stark durch ihre Lage an der Kreisstraße und am überörtlichen Rad- und Fußweg geprägt, sowie durch die angrenzende Bebauung der dörflichen Gemengelage an Oldeogstraße und Deichstraße im Norden und der südwestlich angrenzenden Landwirtschaft. Die Randbereiche westlich werden besonders durch den vorhandenen Baumbestand geprägt.

Im Rahmen der 900-Jahr-Feier der Stadt Varel möchte die in Dangast ansässige „Akademie Dangast Kunst & Natur e.V.“ einen Skulpturenpark errichten und somit die durch Kunst geprägte Historie des Ortsteils Dangast zum Jubiläumsjahr fortführen. Die landschaftsbildprägenden Bäume sollen dabei im Wesentlichen erhalten bleiben. Die Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes bleibt im Weiteren aufgrund des beabsichtigten Erhalts der landschaftsbildprägenden Strukturen erhalten; es wird lediglich die bisherige Grünfläche – unmittelbar angrenzend an den derzeitigen Siedlungsrand und stark durch die angrenzende verkehrliche Nutzung geprägt – künstlerisch in Wert gesetzt. Die touristische Infrastruktur des Nordseebades soll in natur- und landschaftsbildverträglicher Weise und als Ergänzung der Erholungsfunktion Dangasts aufgewertet werden. Die Fläche kommt derzeit in Ihrer Ausgestaltung nicht ihrer Aufgabe ausreichend nach, als Übergang zwischen offener Landschaft und der dem Hauptort vorgelagerten Bebauung. Es ist daher im Sinne der Ortsentwicklung, durch entsprechende Gestaltung dieser Fläche eine adäquate Orteingangssituation zu schaffen.

Eine Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.

3. BESTANDSAUFNAHME UND PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im folgenden Teil wird der derzeitige Umweltzustand, bezogen auf einzelne Schutzgüter, im Plangebiet dargestellt. Aufgrund der Größe des Plangebiets und dem Planinhalt, ist eine Fernwirkung der umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten. Der Untersuchungsbereich wird daher auf den Geltungsbereich beschränkt.

Die Bestandserhebung erfolgt auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung, sowie der interaktiven Umweltkarte des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS).

3.1 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im August 2024 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (siehe Angang). Die Nomenklatur der Biotoptypen erfolgte nach der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages⁴. Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet anzutreffen:

⁴ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

- Scherrasen (GRA)
- Ziergebüsch (BZE)
- Einzelbäume (HE)
- Baumgruppe (HEB)
- Versiegelte Flächen

Aus den vorhandenen Strukturen lässt sich ableiten, dass das Plangebiet über keine Qualitäten für Vögel des Offenlandes besitzt. Es ist davon auszugehen, dass die Hochstämme von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden. Die anthropogene Nutzung der Flächen ist von dem Vorkommen vorwiegend siedlungstoleranter Arten auszugehen.

In den Hochstämmen ist das Vorkommen einzelner Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse nicht gänzlich auszuschließen.

Zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Friesland 2017 wurden keine Funde von Eidechsen auf dem Festland bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass keine Eidechsen im Plangebiet beheimatet sind.

Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten sind, aufgrund der Ausstattung des Habitats einerseits und der Lebensraumsprüche der streng geschützten Arten andererseits, nicht zu erwarten. Da sich im Plangebiet keine Gewässer befinden, ist von davon auszugehen, dass es im Plangebiet keine Vorkommen von Libellen und Amphibien gibt.

Eine besondere Bedeutung für seltene und empfindliche Tier- und Pflanzenarten bzw. für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin intensiv touristisch genutzt werden. Baulichen Anlagen wären nicht genehmigungsfähig, was eine weitere Versiegelung des Plangebiets verhindern würde. Die Biotoptypen blieben in ihrer jetzigen Form bestehen und die möglicherweise im Plangebiet befindlichen Tiere würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen erfahren.

3.2 Schutzgüter Fläche und Boden

Das Plangebiet gehört zur Bodenregion Geest und der Bodenlandschaft Fluviale und glazi-fluviale Ablagerungen. Der Bodentyp ist Mittlerer Podsol⁵.

Im Plangebiet befindet sich ein Fußweg mit wassergebundener Wegedecke, eine Trafostation und eine Gasverteilerstation mit Stationsplatz sowie eine gepflasterte Fläche, auf der Altglas- und Altkleidercontainer untergebracht sind.

Im westlichen Bereich befindet sich eine Baum-Strauch-Hecke, im Norden, im Süden und auf der Fläche befinden sich mehrere Bäume und Sträucher. Die restlichen Flächen sind zum größten Teil mit Scherrasen bedeckt. macht aufgrund des darunterliegenden sandigen Bodens eine Versickerung in der Fläche möglich.

Laut dem NIBIS-Kartenserver befinden sich im Plangebiet keine Altlasten⁶.

⁵ NIBIS Kartenserver: Bodenkarte 1:50.000 (BK50)

⁶ NIBIS-Kartenserver: Altlasten

Des Weiteren befindet sich das Gebiet im Bergwerksfeld Weser-Ems, das für den Abbau von Kohlenwasserstoffen vorgesehen ist. Aktuell liegt hierfür jedoch keine Erlaubnis gem. § 7 BBergG und auch keine Bewilligung gem. § 8 BBergG vor.⁷

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin als Grünfläche genutzt werden. Die bestehenden baulichen Anlagen würden erhalten bleiben. Weitere wären nicht genehmigungsfähig, was eine weitere Versiegelung des Plangebiets verhindern würde.

3.3 Schutzgüter Klima und Luft

Das Plangebiet wird der Klimaregion „Maritime Region“ zugeordnet, die sich durch milde Winter, kühle Sommer, erhöhte Niederschlagstätigkeiten und Windgeschwindigkeiten von durchschnittlich über 4 m/s auszeichnet. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 9,9 °C und die mittlere Niederschlagshöhe bei 820 mm/a und die Verdunstung bei 601 mm/a⁸. Die Land-Seewind-Zirkulation sorgt ganzjährig für eine gute Luftdurchmischung.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels wird es auch zu Veränderungen im Plangebiet kommen. Dazu zählen unter anderem Starkregen und Starkwinde.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Wasserkörpereinzugsgebiet im Plangebiet nach WRRL ist das Vareler Tief + NG / Marsch⁹.

Die Grundwasseroberfläche befindet sich bis maximal 2,70 Meter über NHN. Die jährliche Grundwasserneubildung liegt im Plangebiet zwischen 400 und 450 mm/a¹⁰.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet¹¹. Oberflächengewässer kommen nicht vor.

Der NLWKN stellt in seinen Hochwassergefahrenkarten für die Küstenbereiche nur das Extremereignis dar. Im Falle eines solchen Extremereignissen sind im Plangebiet mit Wassertiefen von 2 bis 4 Metern zu rechnen. Der Deich ist jedoch nicht mit in die Projektion eingeflossen. Das Überflutungsgebiet ist dem Küstengebiet Weser zugeordnet¹².

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine konkreten Entwicklungen des Schutzgutes Wasser ergeben. Dennoch wird es, wie in Punkt 2.1.3 ausgeführt im Rahmen des Klimawandels zu Veränderungen im Plangebiet kommen. Dazu zählen unter anderem Starkregen und Starkwinde.

3.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Das Plangebiet gehört zu der Landschaftseinheit Dangaster Geest. Dem Plangebiet, das sich am Dangaster Ortseingang befindet, wird eine große Bedeutung für das Landschaftsbild

⁷ NIBIS-Kartenserver: Bergbau

⁸ NIBIS-Kartenserver: Klima und Klimawandel

⁹ Umweltkarten Niedersachsen: Wasserrahmenrichtlinie

¹⁰ NIBIS Kartenserver: Grundwasserneubildung und Lage der GW-Oberfläche

¹¹ Umweltkarten Niedersachsen: Trinkwasserschutzgebiete

¹² Umweltkarten Niedersachsen: Hochwasserschutz

zugeordnet. Wie in Kapitel 2.3 erläutert, liegt das Plangebiet seit Mai 2024 mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes FRI 110, sondern grenzt nur noch an dieses an. Durch die Baum-Strauch-Reihe im Westen wird das Plangebiet von der offenen Landschaft abgegrenzt. Die Fläche wird durch die verkehrliche Nutzung der angrenzenden Kreisstraße 110 (Zum Jadebusen) geprägt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine konkreten Entwicklungen des Orts- und Landschaftsbildes ergeben.

3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine bekannten Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet.

Nördliche des Plangebiets verläuft eine Klinkerstraße (Deichstraße und Oldeoogstraße), die sich von der Kreuzung Renkenweg/ Deichstraße im Westen bis zur Oldeoogstraße 16 erstreckt und als Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 NDSchG) einen Denkmalstatus hat. Die Begründung zum Denkmal lautet: „An der Erhaltung des Straßenpflasters als Teil der Häuserzeile besteht aufgrund seiner geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse.“¹³

Im nordwestlichen Bereich befindet sich eine Verteilerstation für Gas, sowie eine Trafostation der EWE Netz.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bestehenden Sachgüter erhalten bleiben. Eine Weiterentwicklung der Flächen im Plangebiet wäre aufgrund der Lage im bauordnungsrechtlichen Außenbereich kaum möglich.

3.7 Schutzgut Mensch

Hauptsächlich im Plangebiet genutzt, wird der geschotterte Weg im westlichen Bereich. Dieser dient Radfahrern, die in Richtung des Dangaster Hafens unterwegs sind, als Abkürzung.

Im Plangebiet befinden sich zwei Sitzbänke. Die Fläche verfügt allerdings zurzeit nur über eine geringe Aufenthaltsqualität.

Nördlich des Plangebiets, an der Deichstraße, befindet sich der Dorfkrug, der aktuell nicht gastronomisch genutzt wird, aber auch Wohnungen zum Dauerwohnen beherbergt. Westlich hiervon befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnhaus.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsemissionen der Kreisstraße und Geruchsimmissionen durch angrenzende landwirtschaftliche Betriebe ein.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben.

3.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter Boden, Klima und Luft und Wasser bilden die Grundlage für die Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Das Schutzgut Landschafts- und Ortsbild beeinflusst den

¹³ Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (2024)

Schutzanspruch von Wohnnutzung und Erholung. Grundsätzlich sind aber keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Wechselwirkungen würden sich weiterhin wie vorstehend erfasst darstellen.

3.9 Zusammenfassung der Voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter als Grünfläche genutzt werden. Bauliche Maßnahmen wären aufgrund der Lage im Außenbereich gem. § 35 BauGB kaum möglich. Die bisher unversiegelten Bereiche würden erhalten bleiben. Die relevanten Schutzgüter keine weitere Beeinträchtigung erfahren.

4. ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im nun folgenden Teil werden die bei der Durchführung der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dargelegt und bewertet. Die Bewertung der Umweltauswirkungen richtet sich nach folgender Skala: sehr erheblich, erheblich, weniger erheblich, nicht erheblich. Die Prognose bezieht sich auf die bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen. Die erwarteten Umweltauswirkungen ergeben sich vor allem aus den folgenden geplanten Nutzungen:

- Errichtung eines Pavillons mit einer max. Grundfläche von 30 m²
- Errichtung von max. 15 Fundamenten für die Befestigung von Skulpturen mit einer max. Grundfläche von jeweils 2 m²
- Ermöglichung einer geringen Radwegeverbreiterung im nordöstlichen Plangebiet

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt.

4.1 Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Im Plangebiet befinden sich folgende Biotoptypen mit den entsprechenden Wertfaktoren. Wobei 0 der niedrigsten Wertigkeit entspricht und 5 der höchsten (nach dem Bilanzierungsmodell des niedersächsischen Städtetages von 2013¹⁴):

Biotoptyp	Wertfaktor	Anmerkungen
Scherrasen (GRA)	1	sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Ziergebüsch (BZE)	2	Geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften
Einzelbäume und Baumgruppe (HE und HEB)	2-4	Hohe bis sehr hohe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung ermöglicht es 120 m² durch Pavillon, Skulpturenfundamente und eine mögliche Radwegverbreiterung zu versiegeln.

¹⁴ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

Vitale Einzelbäume werden im Bebauungsplan zusätzlich mit einem Erhaltungsgebot belegt. Während der Bauphase der durch die Planung möglich gemachten baulichen Anlagen sind temporäre Beeinträchtigungen durch Stäube, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen nicht auszuschließen.

Bewertung

Aufgrund der Versiegelung und dem damit einhergehenden Verlust von Lebensräumen für Pflanzen sind die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen als weniger **erheblich** zu bewerten. Der nicht vermeidbare Eingriff in den Lebensraum für Pflanzen soll extern ausgeglichen werden.

Im Plangebiet sind, wie in Kapitel 2.1.1 ausgeführt, siedlungstolerante Tierarten zu erwarten. Da die vitalen und schützenswerten Einzelbäume, die auch als Habitat für Tiere dienen können, in die Planzeichnung aufgenommen werden, werden die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere als **weniger erheblich** bewertet. Da durch die Planung nur eine geringe Neuversiegelung ermöglicht wird und Erhaltungs- und Anpflanzgebote festgesetzt werden, werden auch die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt als **weniger erheblich** bewertet.

4.2 Schutzgüter Fläche und Boden

Durch die Planung können 120 m² neu versiegelt werden. Die Versiegelung entsteht durch das Errichten eines Pavillons, den Verbau von Skulpturenfundamenten und eine mögliche Verbreiterung des Radwegs. In der Bauphase dieser Projekte wird es zu Bodenabtrag und -bewegungen kommen. In dieser Zeit entstehen auch Gefährdungen des Bodens durch die Verunreinigung mit Fremdstoffen, Abfällen oder Schadstoffen sowie durch die Verdichtung von Boden.

Bewertung

Die Umweltauswirkungen sind als **weniger erheblich** zu bewerten.

4.3 Schutzgüter Klima und Luft

Die Versiegelung und der Wegfall von Vegetation kann zur Veränderung der Verdunstungssituation führen. Die neuen baulichen Anlagen können durch Erwärmung und Abstrahlung zu einer Temperaturerhöhung führen. Des Weiteren können Sie den Luftaustausch durch Hindernisbildung verhindern. Durch die geplante Bebauung mit entsprechender Bodenversiegelung kann eine Veränderung des Kleinklimas am Vorhabenstandort nicht gänzlich vermieden werden. Aufgrund der Größenordnung des Plangebietes liegen die Auswirkungen jedoch weit unterhalb der Erheblichkeitsgrenze. Durch Baubetrieb und Bodenarbeiten kann es zu Staubemissionen und somit zu negativen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima kommen.

Bewertung

Insgesamt ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung des Schutzgüter Klima und Luft auszugehen.

4.4 Schutzgut Wasser

Bei der Realisierung der Planung kann es zu Bodenversiegelungen von 120 m² kommen. Damit verringert sich die Versickerung und damit auch die Grundwasserneubildung. Des Weiteren erhöht sich durch die Versiegelung auch der Oberflächenabfluss, was mit einer

verstärkten Periodizität des Wasserabflusses mit Auswirkung auf das Gewässerökosystem einhergehen wird.

Durch die baulichen Tätigkeiten besteht die Gefahr der qualitativen Grundwasserbeeinträchtigung. Um eine Gefährdung des Grundwassers zu verhindern, muss sichergestellt werden, dass beim Bau nur ordnungsgemäß gewartete Maschinen sowie Materialien zum Einsatz kommen.

Bewertung

Insgesamt ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

4.5 Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild

Mit der vorliegenden Planung wird der Dangaster Ortseingang neu gestaltet.

Die Baum-Strauch-Reihe im Westen, die das Plangebiet von der offenen Landschaft abgrenzt, wird zum Erhalt festgesetzt. Durch die festgesetzten Höhenbegrenzungen für Skulpturen und den Pavillon wird das Einwirken des Kunstparks in das Landschaftsschutzgebiet minimiert.

Bewertung

Insgesamt ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschafts- und Ortsbild auszugehen.

4.6 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Einrichtungen der EWE Netz werden mit der Planung rechtlich gesichert.

Die Klinkerstraße mit Denkmalstatus, die sich nördlich des Plangebiets befindet, wird durch die Einrichtung eines Kunstparks nicht verändert.

Bewertung

Insgesamt ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter auszugehen.

4.7 Schutzgut Mensch

Mit dem Bau des Kunstparks steigt der Freizeit- und Erholungsnutzen im Plangebiet.

Während der Bauphase der durch die Planung möglich gemachten baulichen Anlagen sind temporäre Beeinträchtigungen durch Stäube, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen nicht auszuschließen.

Das Plangebiet wird nur durch einen Rad- und Fußweg von der Straße Zum Jadebusen, bei der es sich um eine Kreisstraße handelt, getrennt. Diese Straße ist die Zufahrtsstraße nach Dangast und gerade in den Sommermonaten verkehrlich stark belastet. Da im Plangebiet keine Wohnnutzung zulässig ist, ist von einer Verträglichkeit auszugehen.

Die nächsten Häuser mit Wohnnutzung befinden sich in rund 20 Metern Entfernung zum Kunstpark.

Der Kunstpark soll vor allem am Tag von Einzelpersonen, Paaren, Familien und kleinen Gruppen besucht werden.

Lediglich bei Ausstellungseröffnungen oder Veranstaltungen wie z.B. „Lange Nacht der Künste“, „Kunstnacht“, etc.) könnte es ggf. eine Beschallung durch Mikrofon oder (Live-) Musik in den Tag- und Abendstunden geben. Diese Veranstaltungen beschränken sich allerdings auf wenige Termine im Jahr, so dass eine Verträglichkeit des Kunstparks mit der angrenzenden Wohnbebauung anzunehmen ist.

Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auf Höhe des geplanten Kunstpark liegen zwei Silagemieten. Östlich der Straße Zum Jadebusen befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird daher mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen zu rechnen sein. Da der Kunstpark nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist, ist von einer Verträglichkeit der Nutzungen auszugehen.

Bewertung

Insgesamt ist von einer **nicht erheblichen** Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen.

5. GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Durch folgende Maßnahmen wird im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen beigetragen:

Die maximal überbaubare Fläche und maximal zulässigen Höhen für Skulpturen und einen Pavillon werden auf das notwendige Maß beschränkt.

Sollten Wege innerhalb der Grünfläche neu angelegt werden, sind diese nur in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

Eine Außenbeleuchtung ist nur mit insektenfreundlichen und insektendichten, nach unten gerichteten Lampengehäusen und Leuchtmitteln ohne UV-Anteil mit einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin zulässig.

Besonders schützenswerte Einzelbäume werden im Bebauungsplan mit einem Erhaltungsgebot belegt. Abgänge müssen durch einen standortgerechten heimischen Laubbaum ersetzt werden. Die textliche Festsetzung hierzu lautet:

„Die zu erhaltenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten; zugelassen sind nur fachgerechte pflegerische Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Bäume sowie zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht gem. Hinweis Nr. 9. Abgänge sind durch Neuanpflanzung gem. Hinweis Nr. 7 an gleicher Stelle zu ersetzen.“

Außerdem wird der folgende Hinweis Nr.9 zum Baumschutz aufgenommen:

„Der zum Erhalt festgesetzte Baumbestand ist gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung fachgerecht zu pflegen. Bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen gemäß der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der „Richtlinien für die Anlage von

Straßen/Landschaftspflege Teil 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4).“

Zusätzliche gelten die folgenden Vermeidungsmaßnahmen für Bauphasen:

Soweit die Baumaßnahmen in Vegetation und Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, sollte zeitnah vorher durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden. Analog sollte auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorgegangen werden.

Unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung sollte zeitnah vor Gehölzfällungen durch eine fachkundige Person überprüft werden, ob dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und artenschutzrechtlich relevanter Tiere an oder in den Gehölzen vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sollten die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Durchführung der Gehölzfällung bzw. des Gebäudeabrisses mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und entsprechend der Abstimmung umgesetzt werden.

Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung und ähnlichem geschützt werden.

Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen, etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

Hierzu wird der folgende Hinweis Nr. 8 aufgenommen:

„Vorsorgender Bodenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung sowie Ersatzbaustoffverordnung sind einzuhalten. Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist somit zu verhindern. Weiterhin sind Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden zu beachten. Auch die Einbauweisen der Ersatzbaustoffverordnung sind insbesondere hinsichtlich des hohen zu erwartenden Grundwasserstands einzuhalten. Einschlägige DIN-Normen sind bei der Bauausführung zu befolgen: DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten).“

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.

Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.

5.2 Ausgleich

Die Eingriffsbilanzierung wird nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages vorgenommen¹⁵. Zur rechnerischen Bewertung werden Bestand und Planung gegenübergestellt. Den Biotoptypen werden Wertfaktoren (WF) zugeordnet, wobei WF 0 den niedrigsten Wert darstellt und WF 5 den höchsten. Durch Multiplikation der Wertfaktoren mit der jeweiligen Flächengröße ergeben sich Werteinheiten (WE), die zur Gesamtwertigkeit des Plangebietes im gegenwärtigen Zustand bzw. im Planzustand addiert werden. Aus der Differenz dieser beiden Wertigkeiten ergibt sich der verbleibende Kompensationsbedarf.

Im August 2024 wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (siehe S. 28f.). Aus dieser ergibt sich die folgende Berechnung des Bestandsflächenwerts.

Ist-Zustand Flächen			
Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Flächenwert
Versiegelte Fläche	106 m ²	0	0
Scherrasen (GRA)	1.100 m ²	1	1.100
Ziergebüsch (BZE)	640 m ²	2	1.280
Fuß-/ Radweg mit wassergebundener Wegedecke	128 m ²	1	128
Flächenwert gesamt	1974 m ²		2.508

Zusätzlich werden die vorhandenen Werteinheiten der bestehenden Bäume berechnet. Dazu wird nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetags, die Kronen-Traufflächen mit dem Wertfaktor multipliziert. Bäume über 10 m Kronendurchmesser sind dem Wertfaktor 4 zugeordnet, Bäume über 5 m Kronendurchmesser dem Wertfaktor 3, kleinere dem Wertfaktor 2. Die Berechnungen befinden sich in der folgenden Tabelle. Die Bäume verfügen zusammengenommen über 4.044 Werteinheiten. Zusammen genommen ergibt sich ein Flächenwert von 6.552 Werteinheiten.

Ist-Zustand Bäume					
	Einzelbäume (HE)	Kronendurchmesser in m	Kronen-Trauffläche in m²	Wertfaktor	Werteinheiten
1 ¹⁶	Winterlinde (HEB)	10	79	4	316
2	Eiche (HEB)	12	113	4	452
3	Winterlinde (HEB)	8	50	3	150
4	Eiche (HEB)	6	28	3	84
5	Kiefer	6	28	3	84
6	Kiefer	6	28	3	84
7	Kiefer	6	28	3	84
8	Ahorn	8	50	3	150
9	Linde	7	38	3	114
10	Blutpflaume	3	7	2	14
11	Weide	6	28	3	84
12	Birke	3	7	2	14
13	Ahorn	2	3	2	6
14	Esche	10	79	4	316
15	Kirsche	5	19	3	57
16	Ahorn	4	13	2	26
17	Mirabelle	7,5	44	3	132

¹⁵ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

¹⁶ Nummerierung entsprechend der Biotoptypenkartierung (Anhang, S. 28f.)

18	Ahorn	9,5	72	3	216
19	Weißdorn	4	13	2	26
20	Ahorn	7	38	3	114
21	Ahorn	6	28	3	84
22	Birke	6	28	3	84
23	Ahorn	5	19	3	57
24	Ahorn	8	50	3	150
25	Linde	10	79	4	316
26	Esche	9	64	3	192
27	Blutpflaume	2	3	2	6
28	Blutpflaume	3	7	2	14
29	Ahorn	2	3	2	6
30	Esche	2	3	2	6
31	Birke	11	95	4	380
32	Esche, Grenzbaum	12	113	4	226 (452*0,54) ¹⁷
	Gesamt				4.044

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan und den geplanten Nutzungen ergeben sich folgende Veränderungen:

Plan-Zustand Flächen			
Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Flächenwert
Versiegelte Fläche ¹⁸	140	0	0
Öffentliche Grünfläche (GRA)	1.358	1	1.358
TF 4.1 (BZE)	76	2	152
TF 4.2 (BZE)	101	2	202
4.3 (BZE)	180	2	360
4.4	36	2	72
Fuß- und Radweg	60	0	0
Straßenverkehrsfläche	23	0	0
Gesamt	1.927		2.144

Die vorhandenen Bäume werden teilweise zum Erhalt festgesetzt. Abgängige Bäume, Bäume, die sich zu nah am Radweg befinden und Bäume, die für einen Einzelbaumschutz zu klein sind, werden nicht zum Erhalt festgesetzt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Bäume, die nicht mit einem Erhaltungsgebot belegt werden, bei der Planrealisierung in jedem Fall entfernt werden.

Plan-Zustand Bäume					
	Einzelbäume (HE)	Kronendurchmesser in m	Kron-Trauffläche in m²	Wertfaktor	Werteinheiten
1 ¹⁹	Winterlinde (HEB)	10	79	4	316
2	Eiche (HEB)	12	113	4	452
3	Winterlinde (HEB)	8	50	3	150
4	Eiche (HEB)	6	28	3	84
8	Ahorn	8	50	3	150

¹⁷ Da es sich bei der Esche um einen Grenzbaum handelt, wird die Werteinheit des gesamten Baumes mit 0,5 multipliziert

¹⁸ Fläche für Versorgungsanlagen + Pavillon und Skulpturenfundamente

¹⁹ Nummerierung entsprechend der Biotoptypenkartierung (Anhang, S. 28f.)

14	Esche	10	79	4	316
18	Ahorn	9,5	72	3	216
20	Ahorn	7	38	3	114
22	Birke	6	28	3	84
24	Ahorn	8	50	3	150
25	Linde	10	79	4	316
26	Esche	9	64	3	192
31	Birke	11	95	4	380
32	Esche, Grenzbaum	12	113	4	226 (452*0,54) ²⁰
	Gesamt				3.146

Das Flächenwert der Planung zusammen mit den Werteinheiten der zum Erhalt festgesetzten Bäume ergibt 5.290 Werteinheiten.

In der Gegenüberstellung der Flächenwerte ergibt sich ein Defizit von **1.262 Werteinheiten**. Im Plangebiet sind keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Es werden daher Maßnahmen zur Kompensation auf externen Flächen durchgeführt.

Ersatzmaßnahmen

Die notwendige externe Kompensation wird über die Anrechnung auf den städtischen Kompensationspool Alte Sielweide/Rabenteich erfolgen. Dieser Kompensationspool umfasst das Flurstück Nr. 385/19 der Flur 7, Gemarkung Varel-Stadt, mit einer Größe von insgesamt rd. 9,4 ha. Auf dieser ehemals als Weide genutzten Kompensationsfläche wurde eine Grünlandextensivierung durchgeführt, Stillgewässer angelegt sowie standortgerechte Gehölzanpflanzungen begründet.

Hier wurden bereits mehrere städtische Vorhaben ausgeglichen, es stehen aber weiterhin ausreichend Kompensationswertigkeiten zur Verfügung.

²⁰ Da es sich bei der Esche um einen Grenzbaum handelt, wird die Werteinheit des gesamten Baumes mit 0,5 multipliziert

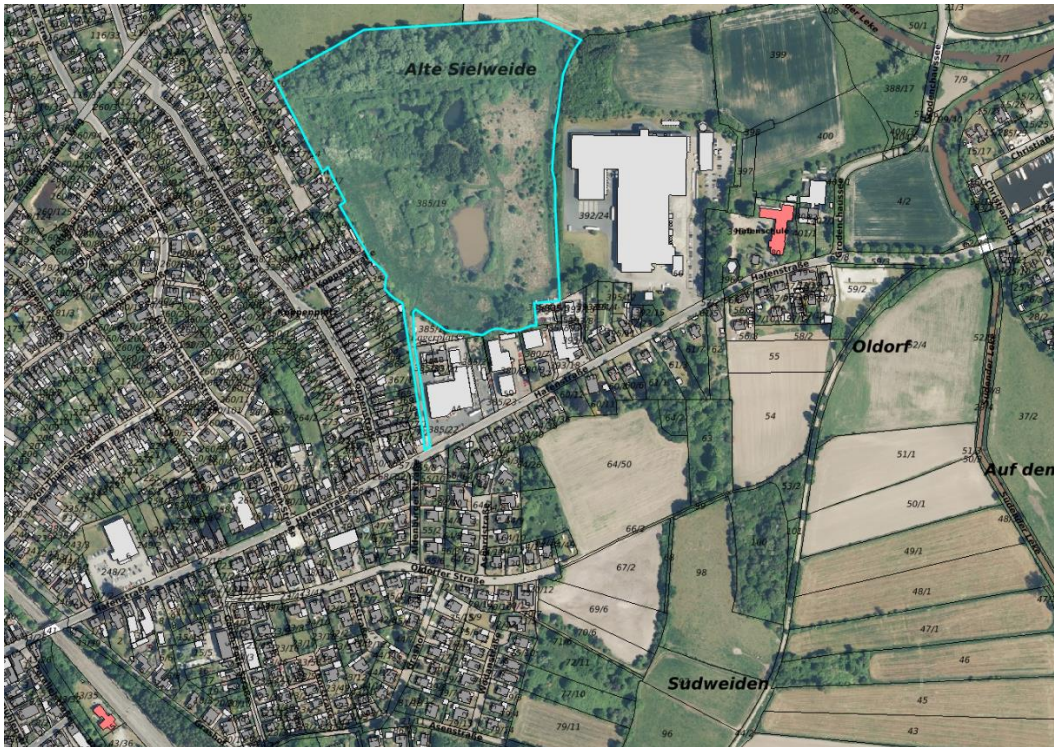


Abbildung 2: Lage des städtischen Kompensationspools Alte Sielweide/ Rabenteich an der Hafenstraße, Ausschnitt aus WebGIS (ohne Maßstab)

Pflanzlisten

Für erforderliche Ersatz- und Neupflanzungen befinden sich in den Hinweisen des Bebauungsplans Pflanzlisten mit standortgerechten Arten, nach denen Pflanzungen zu erfolgen haben:

Laubbäume (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, StU mind. 12-14 cm)

Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Blumenesche (*Fraxinus Ornus*), Rotesche, Grünesche (*Fraxinus Pennsylvanica*), Eisenholzbaum (*Parrotia persica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hopfenbuche (*Ostrya carpinifol*), Silberlinde (*Tilia tomentosa*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Stieleiche (*Quercus robur*), Winterlinde (*Tilia cordata*)

Sträucher (Pflanzqualität: 2 x verpflanzt / mind. 60 cm)

Berberitze (*Berberis vulgaris*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), (Kupfer-) Felsenbirne (*Amelanchier ovalis* und *lamarkii*), Gemeiner Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Hülse, Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Hundsrose (*Rosa canina*), Kornelkirsche (*Cornus mas*), Ohrchenweide (*Salix aurita*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

6. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Da der Kunstpark am Ortseingang von Dangast, auf einer städtischen Fläche, eingerichtet werden soll, kam nur eine weitere Fläche in Betracht. Es handelt sich dabei um die Fläche westlich der Edo-Wiemken-Straße vor dem Franz-Radziwill-Haus. Diese stellten sich bei der Überprüfung aus folgenden Gründen als ungeeigneter dar:

- Eine Zuwegung ist nur von Norden möglich, da entlang der Edo-Wiemken-Straße nur auf der östlichen Seite ein Fußweg vorhanden ist. Außerdem haben Besucher,

die den Süden der Fläche erreichen, an dieser Stelle keine Möglichkeit die Edo-Wiemken-Straße sicher zu überqueren und müssen den gleichen Weg wieder zurücklaufen. → Das Grundstück am Dorfkrug kann von Norden, Westen und Süden betreten werden und liegt direkt an einem Fuß- und Radweg

- Zwischen dem Straßenkörper der Edo-Wiemken-Straße und dem Grundstück gibt es eine nicht unerhebliche Böschung. Außerdem liegt die Fläche direkt an der v.a. im Sommer stark befahrenen Straße → In der Fläche am Dorfkrug gibt es keine Geländesprünge in der Fläche oder zu Verkehrsflächen. Die Fläche liegt zwar auch an der K 110, wird aber durch den Fuß- und Radweg und dem am Osten an diesen angrenzenden Graben von ihr getrennt.
- Es handelt sich um ein schmales und langes Grundstück (9 bis max. 18 Meter breit und 200 Meter lang) → Das Grundstück am Dorfkrug ist dreieckig und verfügt bereits über eine gewisse Aufenthaltsqualität, da z.B. bereits mehrere Bänke vorhanden sind.

7. BESCHREIBUNG DER METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Im Zuge der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung²¹:

- Biotypenkartierung durch Ortsbegehung
- Eingriffsbilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Friesland
 - Landschaftsplan Stadt Varel
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten insofern auf, als dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts noch keine Detailplanungen vorlagen. Der Umweltbericht bezieht sich daher lediglich auf den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Planungsstand.

8. BESCHREIBUNG DER MASSNAHMEN ZUR UMWELTÜBERWACHUNG

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 267 muss untersucht werden, ob es zu erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund fehlender Umsetzung einzelner Festsetzungen kommt. Nach Fertigstellung der einzelnen baulichen Maßnahmen ist zu überprüfen, ob die zulässigen Grundflächen eingehalten werden.

²¹ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Weiterhin muss der externe Standort für die ökologische Kompensationsmaßnahme in regelmäßigen Abständen dahingehend überprüft werden, ob die dort durchgeführten Maßnahmen dem gesteckten Ziel der ökologischen Werterhöhung entsprechen.

9. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird der Geltungsbereich, der sich vor den Toren des Dangaster Siedlungsgebiet befindet, als „Öffentliche Grünfläche - Parkanlage“ ausgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden neben einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, eine Fläche für Versorgungsanlagen und ein Fuß- und Radweg ausgewiesen.

Mit der Umsetzung der Planung werden durch Flächenversiegelung der Lebensraum von Pflanzen und Tiere beschnitten. Jedoch verfügen die Flächen, die im Zuge der Planrealisierung versiegelt werden können, durch die bereits bestehende Nutzung als Grünfläche mit Scherrasen eine geringe ökologische Wertigkeit. Die Schutzgüter folgenden Schutzgüter sind durch die Planung betroffen.

Schutzgut	Beeinträchtigung
Pflanzen	Erheblich Versiegelung von Scherrasenflächen
Tiere und biologische Vielfalt	Wenig erheblich Verlust von artenarmen Scherrasenflächen, Einzelbäume und Baum-Strauch-Strukturen bleiben größtenteils erhalten
Fläche und Boden	Wenig erheblich Neuversiegelung von 120 m ²
Klima und Luft	nicht erheblich geringe Beeinträchtigung des Lokalklimas durch neue bauliche Anlagen
Wasser	nicht erheblich leichte Veränderungen der Grundwasserneubildung und dem Wasserabflussverhalten durch neue bauliche Anlagen
Landschafts- und Ortsbild	Erheblich Veränderung des Orteingangsbereich durch neue bauliche Anlagen
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht erheblich keine Kulturgüter im Plangebiet, Sachgüter werden gesichert
Mensch	nicht erheblich Erhöhung des Freizeit- und Erholungsnutzen

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist nicht zu vermeiden, da für das Aufstellen von Skulpturen und eines Pavillons Fundamente erforderlich sind. Außerdem ermöglicht es die Planung den Radweg im Bereich des nordwestlichen Plangebiets zu verbreitern.

Die Umsetzung der Planung erhöht die Attraktivität von Dangast für Urlauber und Einheimische, bietet (örtlichen) Künstlern die Möglichkeit ihre Kunst einer breiten Maße zugänglich zu machen und trägt auch dazu bei, den Tourismus zukunftsfähig zu gestalten.

Um den betroffenen Schutzgütern Rechnung zu tragen, wird der Umfang der neuen Bauflächen auf das notwendige Maß beschränkt.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese erfolgt über die Anrechnung auf den städtischen Kompensationspool Sielweide/ Rabenteich -

eine ehemals als Weide genutzten Kompensationsfläche auf der eine Grünlandextensivierung durchgeführt, Stillgewässer angelegt sowie standortgerechte Gehölzanpflanzungen begründet wurden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sowie entsprechende in die verbindliche Bauleitplanung eingestellten Maßnahmen auf Ersatzflächen davon auszugehen ist, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich zurückbleiben. Natura 2000 - Gebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und artenschutzrechtliche Probleme sind bei einer Umsetzung notwendiger Gehölzschnitarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit nicht zu erwarten.

10. QUELLEN

- Landkreis Friesland (2022): Landschaftsschutzgebiete (Zugriff Juni 2024)
<https://www.friesland.de/buergerservice/dienstleistungen/landschaftsschutzgebiete-900000485-0.html?myMedium=1>
- Landkreis Friesland (2020): Regionales Raumordnungsprogramm 2020 für den Landkreis Friesland
- Landkreis Friesland (2017): Landschaftsrahmenplan
- Land Niedersachsen (2022): Landes-Raumordnungsprogramm
- NIBIS® Kartenserver (Zugriff Juni 2024)
 - Altlasten: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=2GGGF0BX>
 - Bergbau: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=mqWXl8l>
 - Bodenkarte 1:50.000 (BK50): <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1LaZF5iV>
 - Grundwasserneubildung (mGROWA22) 1991-2020:
<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=qAZ1Tzn>
 - Klima und Klimawandel, Beobachtungsdaten 1961-1990:
<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1IGUE5r>
 - Lage der GW-Oberfläche: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=eQQSi0Z>
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten (Zugriff Juni 2024)
 - Trinkwasserschutzgebiete: <https://urls.niedersachsen.de/6awy>
 - Wasserrahmenrichtlinie: <https://urls.niedersachsen.de/6awz>
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Zugriff Juni 2024)
 - Vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete:

https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25660/Standarddatenboegen_Vollstaendige_Gebietsdaten_aller_EU-Vogelschutzgebiete_Stand_Juli_2023_.zip

- Vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete:
https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/25717/Standarddatenboegen_Vollstaendige_Gebietsdaten_aller_FFH-Gebiete_Stand_Juli_2023_.zip
- Stadt Varel (2004): Landschaftsplan

Anhang

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2b) Ziffer aa) bis hh)	
aa) des Baus und Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Es sind keine Abrissarbeiten erforderlich. Baufeldfreimachungen und eventuelle Gehölzbeseitigungen haben außerhalb der Vogelbrutzeiten zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind Gehölze vor ihrer Entfernung auf das Vorkommen von Nistplätzen und Fledermausquartieren zu untersuchen. Sollten Nistplätze oder Quartiere vorhanden sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartierszeitnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Von erheblichen Auswirkungen während der Betriebszeit wird nicht ausgegangen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Das Plangebiet wird bereits als Grünfläche genutzt. Natürliche Ressourcen werden nicht über das im Umweltbericht beschriebene Maß hinaus in Anspruch genommen.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase kann es zu Staubemissionen, Lärm, Erschütterungen und Abgasimmissionen kommen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Es ist nicht von einer erheblichen Steigerung der vor Ort anfallenden Abfallmenge auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit den Festsetzungen der öffentlichen Grünfläche sind keine besonderen Risiken verbunden.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind nicht abzuleiten.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Mit den Festsetzungen der öffentlichen Grünfläche sind keine relevanten Treibhausgasemissionen verbunden. Die baulichen Anlagen (Pavillon und Skulpturen) sind als weniger anfällig einzustufen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe:	Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik.

In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht über die untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen nach § 1 Abs. 6 Satz 7 dargelegt. Vertiefende Angaben finden sich in den Kapiteln 3 und 4 des Umweltberichts. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen:

o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich / zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kapitel 4 des Umweltberichtes
Kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd / innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Berücksichtigte Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Ermittelte Umweltauswirkungen												Kurz-Erläuterung
	direkt	Indirekt	Sekundär	Kumulativ	Grenzüberschreitend	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	Ständig	Vorübergehend	Positiv	negativ	
Pflanzen	X	o	o	o	o	X	X	X	X	o	o	X	Überplanung von Scherrasenflächen und Ziergebüsch.
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	Lebensraumverlust für ggf. vorkommende Vögel und Insekten
Biologische Vielfalt	x	o		o	o	x	x	x	x	o	o	x	Das Plangebiet weist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften auf.
Fläche / Boden	X	o		o	o	x	x	x	x	o	o	X	Neuversiegelung im Umfang von 120 m ² werden vorbereitet.
Luft / Klima	x	o		o	o	x	x	x	x	o	o	x	Veränderung des Kleinklimas
Wasser	x	o		o	o	x	x	x	x	o	o	x	Weniger Versickerung, erhöhter Abfluss
Landschaftsbild/Ortsbild	X	o		o	o	x	x	x	x	o	x	o	Veränderung des Ortseingangsbereichs
Kultur- / Sachgüter	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Beeinträchtigung der Kultur- und Sachgüter
Mensch	x	o		o	o	x	x	x	x	x	x	o	Temporäre Beeinträchtigungen in der Bauphase, Erhöhung des Freizeitwertes
Natura 2000-Gebiete	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Von nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Natura 2000-Gebiete wird nicht ausgegangen.

Vermeidung von Emissionen	x	o		o	o	x	o	o	o	x	o	x	Temporäre Beeinträchtigungen durch Stäube, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen durch die möglich werdende Überbauung der Fläche sind möglich.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Abfälle werden fachgerecht entsorgt. Abwässer fallen nicht an.
Nutzung erneuerbarer Energien	x	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Wenn möglich, wird auf erneuerbare Energien zurückgegriffen.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	x	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	In der Betriebsphase wird versucht die Energie möglichst sparsam und effizient zu nutzen. Die Beleuchtung wird möglichst energieeffizient geplant.
Darstellungen von Landschaftsplänen	x	o		o	o	o	o	x	x	o	o	x	Die Ziele der Landschaftsplanung werden im Umweltbericht dargelegt und in der Abwägung berücksichtigt.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Stadt Varel hat keine derartigen Planungen.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o		o	o	o	o	o	o	o	o	o	Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Gebiet.
Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keinen besonderen Beziehungen ersichtlich.

Teil 2



LEGENDE:

Kartengrundlage: Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) mit Aktualität von April 2024
 Grundstückseigentümer innerhalb des Erfassungsbereiches:
 Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel

Bereich der Erfassung ges.: 1.974 m²
 Flurstück 73/2 der Flur 2, Gemarkung Varel-Land

X Versiegelte Flächen (ges.: 234 m²)

- Nebengebäude nach ALK 16 m²
- Versiegelung - Betonsteinpflaster (Nebenfläche, Containerstellplatz) 90 m²
- Versiegelung - Rotschotter (Fuß-/Radweg) 128 m²

PZR Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand (ges.: 1.740 m²)

- Scherrasen 1.100 m²
- Ziergebüsch, bis 2,5 m hoch 640 m²
Ah - Ahornaufwuchs, Br - Brombeere, Ef - Efeu, Ha - Hagebutte, HI - Hibiskus,
 KI - Kirschlorbeer, Rh - Rhododendron, Sch - Schneebeere, Ta - Taxus,
 Wei - Weißdorn, WI - Wildrose

- Einzelbaum
- Baumgruppe (4 Hochstämme)
- Nadelbaum

Sonstige Darstellungen

- STD Stammdurchmesser, gemessen in 1,0 m Höhe
- KD Kronendurchmesser
- Containerstandort
- Holz-Sichtschutzzaun, 1,8 m hoch
- Hochstamm, außerhalb des Erfassungsbereiches
- Schiefstellung
- Entwässerungsmulde
- Sitzbank, Müllgefäß

Baumgruppe	
1	Winterlinde - STD 0,6, KD 10
2	Eiche - STD 0,5, KD 12
3	Winterlinde - STD 0,45, KD 8
4	Eiche - STD 0,45, KD 6
Einzelbäume	
5	Kiefer - STD 0,35, KD 6
6	Kiefer - STD 0,45, KD 6
7	Kiefer - STD 0,25, KD 5
8	Ahorn - STD 0,35, KD 8
9	Linde - STD 0,45, KD 7
10	Blutpflaume - STD 0,35, KD 3
11	Weide - STD 0,3, KD 6
12	Birke - STD 0,3, KD 3
13	Ahorn - STD 0,1, KD 2
14	Esche - STD 0,4, KD 10
15	Kirsche - STD 0,35, KD 5
16	Ahorn - STD 0,2, KD 4
17	Mirabelle - STD 0,3, KD 7,5
18	Ahorn - STD 0,5, KD 9,5
19	Weißdorn - STD 0,2, KD 4
20	Ahorn - STD 0,45, KD 7
21	Ahorn - STD 0,35, KD 6
22	Birke - STD 0,45, KD 6
23	Ahorn - STD 0,4, KD 5
24	Ahorn - STD 0,3, KD 8
25	Linde - STD 0,55, KD 10
26	Esche - STD 0,4, KD 9
27	Blutpflaume - STD 0,25, KD 2
28	Blutpflaume - STD 0,15, KD 3
29	Ahorn - STD 0,15, KD 2
30	Esche - STD 0,1, KD 2
31	Birke - STD 0,6, KD 11
32	Esche - STD 0,65, KD 12

Kartierung der Biotoptypen
gemäß Arbeitshilfe vom Niedersächsischen Städtetag

M. 1 : 500

"Kunstgarten Dangast"
 Zum Jadebusen, Ortsrand Dangast

Stadt Varel, Fachbereich Planung und Bau

September 2024